

Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Zwätzen“

vom 29.02.2012

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 45/14 vom 13.11.2014, S. 314

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 213), und § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 29.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachstehend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im Bestand erhalten und wesentlich verbessert werden. Das ca. 29,45 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

Sanierungsgebiet „Zwätzen“

Das Sanierungsgebiet „Zwätzen“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche.

Das Gebiet umfasst den historischen Ortskern Zwätzen mit Ergänzungsbereichen. Es schließt die Flächen des Erhaltungssatzungsgebietes Zwätzen ein.

Das Gebiet wird umgrenzt:

- im Norden durch die Straße „Auf dem Schafberge“ und die Juri-Gagarin-Straße,
- im Osten durch die Naumburger Straße (Bundesstraße B 88),
- im Süden durch den „Flurweg“,
- im Westen durch den Landschaftsraum „Heiligenberg“ und den Michael-Häußler-Weg.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

§ 2

Verfahren

Das Sanierungsgebiet wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die besonderen bodenrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden **keine** Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflicht

Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen nur Vorhaben und Rechtsvorgänge nach § 144 Abs. 1 BauGB. Die Genehmigungspflicht nach §§ 144 Abs. 2 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Sanierungsatzung tritt mit Bekanntmachung nach § 143 Abs. 1 BauGB in Kraft.

